



## Genehmigungsentscheid Ortsplanung

Die Regierung des Kantons Graubünden hat am 20. September 2022 mit Beschluss Nr. 746/2022 in Anwendung von Art. 49 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) die von der Urnenabstimmung am 12. Juni 2022 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung genehmigt.

<b>Gegenstand</b>	Teilrevision des Baugesetzes Art. 4, 6, 17, 36, 49ter und 155
<b>Planungsmittel</b>	-Teilrevision Baugesetz
<b>Kurzerläuterung der wesentlichen Änderungen</b>	<p>Art. 4: -Festlegung Bauamt (Hochbau) als Behörde für Genehmigung von Baugesuchen im vereinfachten Verfahren.</p> <p>Art. 6: -Über Bauvorhaben, für die das vereinfachte Baubewilligungsverfahren nach Massgabe des kantonalen und kommunalen Rechts gilt, entscheidet das Bauamt alleine.</p> <p>Art. 17: -Die nach Massgabe des kantonalen Rechts nicht bewilligungspflichtigen Bauvorhaben werden dem vereinfachten Baubewilligungsverfahren unterstellt.</p> <p>Art 36: -Bei Gewerbe- und Restaurationsfläche ist neu pro 80 m<sup>2</sup> Gewerbe- resp. Restaurationsfläche ein Pflichtparkplatz nachzuweisen (bisher pro 15 m<sup>2</sup> und Pro 50 m<sup>2</sup>).</p> <p>Art. 49: -Gesetzliche Grundlage für Erlass einer Verordnung zu den Beleuchtungen und Beleuchtungen mit Auswirkung auf den Aussenraum geschaffen.</p> <p>Art. 155a</p>

### KANZLEI GEMEINDE ST. MORITZ

Via Maistra 12, CH-7500 St. Moritz, T +41 81 836 30 00, F +41 81 836 30 01  
verwaltung@stmoritz.ch, www.gemeinde-stmoritz.ch



-Übergangsbestimmung bez. bereits geleisteter  
Parkplatzersatzabgaben.

Die genehmigten Planungsmittel und der vollständige Regierungsbeschluss können auf dem Bauamt St. Moritz, Rathaus, Via Maistra 12, 7500 St. Moritz, eingesehen werden.

Auf der Homepage der Gemeinde St. Moritz werden zudem der Planungs- und Mitwirkungsbericht sowie die Synopse mit weiteren Erläuterungen aufgeschaltet.

St. Moritz, 3. Oktober 2022

Im Auftrag des Gemeindevorstands  
Bauamt St. Moritz